

Satzung über das Friedhofswesen der Gemeinde Wittendörp

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 - verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777) u. dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz – BestattG M-V) sowie Beschlussfassung der Gemeinde Wittendörp am 10.11.2011 wird folgende Friedhofssatzung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Wittendörp gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Friedhof Dodow
- b) Friedhof Tessin
- c) Friedhof Pogreß

§ 2

Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Anstalten der Gemeinde.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Wittendörp waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3

Bestattungsbezirke

(1) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

- a) Bestattungsbezirk Wittendörp

Er umfasst das Gebiet, das durch folgende Ortschaften begrenzt wird:

- Dodow
- Tessin
- Pogreß

(2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn

- a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
- b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
- c) der Verstorbene in einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften beigesetzt werden soll und solche Grabstätten auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes nicht zur Verfügung stehen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 4

Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§5

Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsstellen vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 7 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art; Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden ausgenommen, zu befahren,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen sie sind angeleint.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung,
- (2) Auf Ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
Antragsteller des Handwerks haben Ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. Paragraph 19 Handwerksordnung und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen, dass er selbst oder ein fachlicher Vertreter die Meisterprüfung oder einen vergleichbaren anerkannten beruflichen Abschluss abgelegt hat.
- (3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist, Abs. 2 und Abs. 4 gelten entsprechend.
- (4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für Ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.

(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die Sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr¹ an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(8) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

(5) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.

§ 9 Beschaffenheit der Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Für die Bestattung in vorhandenen Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 10 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber können von Angehörigen selbst ausgehoben und verfüllt oder in Auftrag gegeben werden.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.
- (5) Menschliche Früchte, die nach dem Urteil des Arztes oder einer Hebamme den sechsten Fruchtmonat noch nicht überschritten haben, werden auf einer besonders dafür bestimmten Stelle innerhalb des Friedhofs in einer 0,80 m tiefen Grube würdig begraben.

§ 11 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre.
Nach Ablauf von 30 Jahren, nach dem Ableben der zuletzt verstorbenen Person, kann auf Wunsch der Hinterbliebenen mit der Friedhofsverwaltung ein neuer Nutzungsvertrag abgeschlossen werden.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahre der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Paragraph 4 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

§ 13 Rechtsverhältnisse

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde.
An den Grabstätten können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an den Grabstätten oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen Zwischenregelungen treffen.
Dadurch entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten der streitenden Parteien.

§14

Benutzung der Leichen- und Trauerhalle

- (1) Die Särge werden spätestens eine Viertelstunde vor der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Bis dahin ist es den Angehörigen und den in ihrer Anwesenheit befindlichen Personen, nach Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung gestattet, die Leiche zu sehen, soweit hygienische oder ästhetische Gründe nicht entgegenstehen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, den Sarg einer raschverwesenden Leiche sofort und dauernd zu schließen.
- (3) Vorhandene Trauerhallen stehen für jeden Bestattungsfall zur Verfügung.

§ 15

Leichenüberführung

- (1) Die Toten sind von den Bestattungsunternehmen in die Einzelzellen der Leichenhalle zu bringen. Dort werden die Särge von den Angestellten des Bestattungsunternehmens geöffnet.
- (2) Wertgegenstände, die der Leiche nicht mitgegeben werden sollen, sind vor der Überführung durch die Angehörigen abzunehmen. Wenn im Einzelfall solche Wertgegenstände auf Wunsch der Angehörigen dem Toten belassen werden sollen, so ist diese Absicht der Friedhofsverwaltung bei der Einlieferung anzuzeigen. Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind. Mit Bestattung gehen Ansprüche an beigegebenen Wertgegenständen verloren.

§ 16

Grabarten

- (1) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten nach der Maßgabe des § 19 zur Verfügung gestellt:
 - a) Einzelgrabstellen
 - b) Doppelgrabstellen
 - c) Mehrstellige Grabstellen bemessen sich an der Zahl der möglichen Erdbestattungen
 - d) Anonyme Grabstellen
- (2) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhefrist nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (3) Die Bestattungen erfolgen nach einem von der Friedhofsverwaltung aufgestellten Belegungsplan. Insbesondere der Liegeort für anonyme Grabstellen wurde durch die Friedhofsverwaltung festgesetzt. Ein Anspruch auf Überlassung einer bestimmten Grabstätte sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

§ 17

Belegung

- (1) In jeder Grabstelle können wahlweise eine Erdbestattung oder eine Urnenbestattung oder zwei Urnenbestattungen vorgenommen werden.

(2) Es ist aber zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg beizusetzen.

§ 18

Verlegung von Grabstätten

Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die

Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen.

Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten. Die Grabmale und ihr Zubehör sind umzusetzen.

Die Kosten der Umsetzung trägt die Gemeinde.

§ 19

Grabstellen

(1) Grabstellen sind Gräber, die für die Dauer der Ruhefrist abgegeben werden. Es wird der Reihe nach beigesetzt.

(2) Über die Wiederbelegung entscheidet die Verwaltung.

(3) Eine Grabstelle hat folgende Maße:

Länge: 3,00 m

Breite: 1,50 m

Abstand: 0,50 m

(4) Es werden folgende Grabstellenarten eingerichtet:

a) Einzelgrab (einstellig)

b) Doppelgrab (zweistellig)

c) Mehrstellige Grabstellen bemessen sich an der Zahl der möglichen Erdbestattungen.
(mindestens dreistellig)

d) Anonyme Grabstellen

§ 20

Verantwortlichkeit

Für Verpflichtungen, die sich aus dieser Satzung für Grabstellen ergeben, haften diejenigen, denen nach § 9 BestattG M-V die Bestattungspflicht obliegt.

Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 21

Wahlgräberarten

(1) Wahlgräber sind Grabstellen, die abweichend vom Belegungsplan der Verwaltung an einem ausgesuchten Ort auf dem Friedhof eingerichtet werden.

(2) Die Grabarten bemessen sich nach § 19 (4).

§ 22 Grabmaße

Jede Grabstelle eines Wahlgrabes hat folgende Maße:

Länge 3,00 m

Breite 1,50 m

Die einzelnen Grabstellen eines Wahlgrabes liegen nebeneinander. Der Abstand zwischen den verschiedenen Wahlgräbern beträgt 0,50 m.

§ 23 Inhalt des Nutzungsrechtes

(1) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Beisetzung nach seinem Ableben sowie im Falle des Erwerbs eines mehrstelligen Wahlgrabes, das Recht auf Beisetzung seiner verstorbenen Angehörigen in dem Wahlgrab.

Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen sind:

- a) überlebende Ehepartner bzw. Lebenspartner nach dem Gesetz zur Beendigung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften
Art. 1 Lebenspartnerschaftsgesetz
- b) Kinder
- c) Eltern
- d) Vollbürtige Geschwister
- e) Enkel
- f) nicht unter a-e fallende Erben
- g) Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
- h) Ehepartner der unter b-e bezeichneten Personen.

(2) Der Nutzungsberechtigte ist ferner Träger der Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Wahlgräber ergeben.

§ 24 Erwerb des Nutzungsrechts

(1) Das Nutzungsrecht wird durch Zahlung der in der Gebührenordnung zu dieser Friedhofssatzung festgesetzten Gebühr erworben.

Über den Erwerb des Nutzungsrechts wird eine Urkunde ausgestellt, die den Nutzungsberechtigten bezeichnet.

(2) Die Übertragung des Nutzungsrechts an Dritte ist unzulässig.

(3) Im Erbfall gilt gegenüber der Friedhofsverwaltung derjenige als Nutzungsberechtigter, der die Erbberechtigung nachweist. Bei Übergang des Nutzungsrechts durch Erbfall kann der Erbberechtigte auf das Nutzungsrecht verzichten. In diesem Fall geht das Nutzungsrecht auf den nächsten Erben des Verstorbenen über und bei mehreren gleichberechtigten Erben auf den Ältesten.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann jederzeit den Nachweis über den rechtmäßigen Erwerb des Nutzungsrechts verlangen

§ 25 **Nutzungszeit**

(1) Die Nutzungsfrist wird auf 30 Jahre festgesetzt.

(2) Das Nutzungsrecht kann nacherworben werden.

Der Erwerb muss 1/2 Jahr vor Ablauf der Nutzungszeit beantragt werden. Die Höhe der Gebühr für den Nacherwerb richtet sich nach der zur Zeit der erneuten Antragstellung gültigen Gebührenordnung zu dieser Satzung.

(3) Das Recht auf Beisetzung in einem Wahlgrab läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für diese Beisetzung die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Beisetzung nacherworben ist.

(4) Die Grabstelle ist nach Ablauf der Ruhefrist innerhalb der Nutzungszeit wieder belegbar.

§ 26 **Entzug des Nutzungsrechts**

(1) Die Friedhofsverwaltung kann das Nutzungsrecht an Wahlgräbern entziehen, wenn das Wahlgrab nicht den Vorschriften der §§ 47 - 49 entsprechend hergerichtet und instandgehalten wird.

(2) Vor dem Entzug des Nutzungsrechts muss eine dreimalige schriftliche Aufforderung ergangen sein. Die letzte Aufforderung muss auf eine Möglichkeit des Rechtsentzuges hinweisen. Sind die Berechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, so genügt eine befristete öffentliche Aufforderung in der Form der Bekanntmachung nach der jeweils geltenden Hauptsatzung.

(3) Bei Entzug des Nutzungsrechts werden die anteiligen Gebühren für die restliche Nutzungszeit nicht zurückerstattet.

IV. Aschenbeisetzungen

§ 27 **Weitergehende Vorschriften**

Die Vorschriften über Reihen- und Wahlgräber gelten für Urnengräber entsprechend, soweit sich aus den §§ 29 bis 33 nichts Abweichendes ergibt.

§ 28 **Aschengräberarten**

Für die Beisetzung von Aschenresten werden nach Bedarf Aschengräber eingerichtet.

§ 29 Belegung

(1) In Urnengräbern dürfen höchstens 2 Aschenbehälter einer Familie beigesetzt werden. Die Beisetzung des zweiten Aschenbehälters darf nur innerhalb von 10 Jahren nach der Erdbestattung erfolgen. Die Ruhefrist der nachträglich beigesetzten Urne(n) läuft abweichend von § 17 Abs. 1 Buchst. b) mit der Ruhefrist der zuerst beigesetzten Urne ab. Diese Regelung gilt entsprechend für die Absätze 2 - 4.

(2) Bei Wahlgräbern für Erdbestattung ist es zulässig, auf je einer Grabfläche einen Aschenbehälter beizusetzen

§ 30 Ablauf von Ruhefristen und Nutzungszeiten

Nach Ablauf der Ruhefrist oder Erlöschen des Nutzungsrechts ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die beigesetzten Aschenurnen zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben. Ort, Zeit und Art dieser Beisetzung bestimmt die Friedhofsverwaltung.

§ 31 Beigesetzte

Es ist ein Register und ein Belegungsplan aufzustellen. Auskünfte werden nur erteilt, mit Einverständnis der Angehörigen gegenüber der Friedhofsverwaltung (schriftlich).

§ 32 Versand von Aschenbehältern

(1) Soll ein Aschenbehälter zur Beisetzung außerhalb der Gemeinde Wittendörp versandt werden, so ist eine Bescheinigung der auswärtigen Friedhofsverwaltung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass eine Belegungsstätte zu Verfügung steht.

(2) Der Versand erfolgt nur von Friedhofsverwaltung zur Friedhofverwaltung, den Angehörigen dürfen keine Aschenbehälter ausgehändigt werden.

V. Grabmale und Grabanlagen

§ 33 Wahlrecht

(1) Die Grabmale und Grabanlagen unterliegen besonderen Gestaltungsvorschriften.

(2) Bei Anmeldung zur Bestattung (§ 7) wird den Angehörigen ein Merkblatt mit Richtlinien über die Grab- und Grabmalgestaltung ausgehändigt. Der Erhalt dieses Merkblattes ist unterschriftlich zu bestätigen.

VI. Allgemeine Gestaltungsvorschriften

§ 34 Grabmal

- (1) Auf den Grabstätten dürfen zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet werden.
- (2) Die Grabmale müssen in Form und Werkstoff so gestaltet sein, dass sie sich in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Oberster Grundsatz muss sein, dass die Pietät und Würde der Anlage gewahrt bleibt.
- (3) Die Errichtung von Grüften ist unzulässig.

§ 35 Genehmigungsverfahren

- (1) Die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Grabmalen aller Art, Einfassungen oder sonstiger baulicher Anlagen bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung, auch wenn sie nur vorübergehend erfolgt.
- (2) Die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals kann bei Verstößen gegen die Grabmalvorschrift versagt werden. Die Ausführung der Grabmalanlagen muss den genehmigten Plänen entsprechen.
- (3) Die Genehmigung ist bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen. Der Antrag und die beigelegten Unterlagen sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Eine Ausfertigung ist vor Beginn der Arbeiten bei der Friedhofsverwaltung abzuholen und bei der Aufstellung mitzuführen. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
 - a) Art der Grabstätte mit Grablage und Nummer,
 - b) Name des Verstorbenen und Nutzungsberechtigten,
 - c) Art des Grabmals oder sonstiger Anlagen,
 - d) Maße (Länge, Breite und Höhe) aller Einzelteile,
 - e) Art des Werkstoffes, Farbton, Bearbeitung,
 - f) vollständige Inschrift,
 - g) Name der Ausführenden,
 - h) Zeichnung in geeignetem Maßstab, die eindeutig die Formen und Einzelheiten (Ornamente, Schriftverteilung, Profilierung) zeigt
 - i) statischer Nachweis, sofern er von der Friedhofsverwaltung verlangt wird.

Für die Schrift und Ornamentik können erforderlichenfalls Einzelzeichnungen in größerem Maßstab verlangt werden. Von figürlichem Schmuck (Halb- und Vollplastik) und von größeren Grabmalen und Baulichkeiten sind, auf Verlangen der Friedhofsverwaltung, Modelle oder Größenschablonen aufzustellen.

§ 36 Standicherheit

- (1) Grabmale und Steineinfassungen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, daß sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber weder umstürzen noch sich senken können. Die Fundamente dürfen nicht über die Grabstätte hinausgehen.

- (2) Die Fundamentierung stehender Grabsteine ist folgendermaßen vorzunehmen:
- a) Aus hartgebrannten Ringofensteinen oder gleichwertigen Formsteinen oder Fertigteilen sind Pfeiler bis auf gewachsenen Boden hinunterzuführen. Die Pfeilerstärke muss bei Einzelgräbern mindestens 10 cm und bei mehrstelligen Grabstellen an der Seite jeweils mindestens 10 cm und in der Mitte 24 cm betragen.
 - b) Für den auf den Pfeilern liegenden Grabmalträger dürfen nur Beton- oder Natursteinschwellen oder Eisen -T-Träger verwendet werden.
Die Maße betragen:
Breite mindestens 20 cm
Höhe mindestens 10 cm
Länge mindestens 90 cm (Personen über 5 Jahre)
Die Oberkante des Grabmalträgers muss mindestens 15 cm unter der Geländehöhe liegen.
 - c) Sofern ein Zwischenstück zwischen Grabmalträger und Grabstein oder Grabsteinsockel notwendig ist, muss dieses aus Beton hergestellt werden und sich nach oben der Standfläche des Grabmals anpassen. Die einzelnen Teile sind ihrer Größe entsprechend mit nichtrostenden Dübeln zu versehen. Eine einfache Zementverbindung ist nicht zulässig.
- (3) Liegende Grabmale und Pultsteine sind allseitig ohne Unterbau in die Erde einzubetten.
- (4) Die für die Gräber Verantwortlichen (§§ 20,23 ff) haften für alle Schäden, die dadurch entstehen, dass das Grabmal nicht mindestens den Anforderungen von Abs. 1 und 2 entsprechend hergestellt wurde. Stellt die Friedhofsverwaltung die mangelnde Standsicherheit eines Grabmales fest, kann sie diese entfernen. Vorher sollte sie nach Möglichkeit den Verantwortlichen zu ordnungsgemäßer Wiederherstellung auffordern.
- (5) Die Standfestigkeit wird jährlich mindestens einmal durch die Friedhofsverwaltung überprüft.

§ 37

Anlegen von Grabmalen

- (1) Wenn wegen einer Beisetzung Grabmale oder Grabmalteile entfernt werden müssen, ist dies von den Nutzungsberechtigten auf ihre Kosten eventuell mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten der Nachbargrabstätte rechtzeitig zu veranlassen.
- (2) Unmittelbar nach der Beisetzung, spätestens aber binnen 4 Wochen, sind die Grabmale der Nachbargrabstellen endgültig aufzustellen und die Gräber wieder herzurichten. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung dies auf seine Kosten veranlassen.

§ 38

Abräumung

- (1) Nach Ablauf der Ruhefrist (Grabstellen) oder Ablauf der Nutzungszeit (Wahlgräber) werden die Grab- und Grabanlagen durch die Nutzungsberechtigten abgeräumt. Es kann der Friedhofsverwaltung übertragen werden. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
- (2) Der Abräumungszeitpunkt wird 12 Monate vorher amtlich bekanntgemacht und den Nutzungsberechtigten, soweit sie bekannt sind, schriftlich mitgeteilt. In der amtlichen Bekanntmachung und der

schriftlichen Mitteilung an den Nutzungsberechtigten ist das Grab genau in der Weise zu bezeichnen, dass entweder Name des Friedhofs, Feld, Reihe und Grabnummer oder Name des Friedhofs und Name des Verstorbenen sowie Sterbedatum angegeben werden.

(3) Die Verfügungsberechtigten können die Anlagen innerhalb von 6 Monaten nach der Abräumung bei der Friedhofsverwaltung abholen, anderenfalls kann die Friedhofsverwaltung entsprechend den §§ 383 ff BGB verfahren. Hierauf ist in den Benachrichtigungen und in der Bekanntmachung hinzuweisen.

(4) Vor dem Abräumungszeitpunkt können die Grabanlagen nur mit besonderer Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(5) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit dem zuständigen staatlichen Denkmalpfleger. Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne besondere Einwilligung entfernt oder abgeräumt werden.

VII. Besondere Gestaltungsvorschriften

§ 39

Grabmalgestaltung

(1) Für jede Grabstätte ist grundsätzlich nur ein Grabmal zugelassen. Es können jedoch weitere Beisetzungen durch Anbringung bescheidener, sich dem Gesamtbild von Grabstätten und Grabmal unterordnender liegender Grabmale kenntlich gemacht werden, wenn die Anbringung von Schriften auf dem Grabmal nicht möglich ist.

(2) Das Grabmal muss in allen Teilen einfach und harmonisch gestaltet sein. Für bestimmte Grabstätten können durch den Belegungsplan Grabmalart und Farbart des Gesteins festgelegt werden.

(3) Grabeinfassungen sind unzulässig

§ 40

Grabmalarten

(1) Folgende Grabmalarten sind zulässig:

- a) stehende Grabmale aus Stein,
- b) Grabkreuze aus Stein, Holz oder Metall,
- c) liegende Grabmale aus Stein, die höchstens 10 Grad geneigt sind,
- d) Pultsteine, bei denen die abgeschrägte Oberfläche etwa 20 Grad geneigt ist.

(2) Für Urnengräber sind nur liegende Grabmale und Pultsteine zulässig

(3) Vorübergehende Grabmale müssen nach 5 Jahren durch ordentliche Grabmale ersetzt werden.

§ 41 Grabmalmaße

(1) Bei der Aufstellung der Grabmale ist von der Fluchthöhe der am Anfang und am Ende der Gräberreihen stehenden Vermessungssteine auszugehen. Für die Fluchtlinie der Grabmale (Rückseite) ist die Mitte der Vermessungssteine maßgebend.

(2) Für die stehenden Grabmale gelten folgende Maße:

- a) Grabstellen für Erdbestattung von Personen über 5 Jahre:
Höhe 0,80 m; Breite 0,50 m; Dicke mindestens 12 cm, höchstens 20 cm
- b) einstellige Erdwahlgräber:
Höhe 1,00 m; Breite 0,65 m; Dicke mindestens 0,14 m höchstens 0,20 m
- c) mehrstellige Erdwahlgräber:
Höhe 1,00 m (breiter Typ) oder 1,20 m (schlanker Typ)
Breite höchstens 0,65 m je Grabstelle
Dicke mindestens 0,14 m höchstens 0,25 m

(2) Die Maßfestsetzungen für die Grabmale sind Richtmaße, die um 15 % über - oder unterschritten werden dürfen.

Grundsätzlich soll das Verhältnis der Höhe zur Breite des Grabsteins dem goldenen Schnitt entsprechen.

(3) Grabkreuze dürfen die in Abs. 2 genannten Höhen nicht überschreiten. Freistehende Steinkreuze dürfen auf einem Sockel angebracht werden, wobei Breite und Dicke des Sockels ein angemessenes Verhältnis zum Kreuz haben müssen.

(4) Liegende Grabmale dürfen in Länge und Breite jeweils nicht mehr als 4/5 der entsprechenden Grabmaße haben und müssen eine Dicke von mindestens 10 cm und höchstens 25 cm haben.

(5) Pultsteine haben eine Höhe von 65 cm und eine Breite von 35 cm.

(6) Bei Bemessungen der Höhe wird ein vorhandener Sockel mitgerechnet. Der Sockel darf höchstens 0,15 m hoch sein.

§ 42 Material

(1) Als Material für Grabmale aus Stein ist zugelassen

- a) wetterbeständiger, bearbeiteter Naturstein oder
- b) Betonwerkstein (Kunstbasalt, Kunstgranit, Kunstmarmor)

§ 43

Bearbeitung der Grabmale

- (1) Holzkreuze sind möglichst naturlasiert zu behandeln und höchstens in bräunlichen Tönen zu streichen. Metallkreuze dürfen keine vorstehenden Spitzen oder Haken haben, sie dürfen nur in ganz dunklen Tönen gestrichen und nicht gold- oder silberbronziert sein.
- (2) Für die Oberflächenbearbeitung von Steinen gilt folgendes:
 - a) Die Oberfläche soll handwerks- und werkstoffgerecht behandelt werden,
 - b) Schmuckformen und symbolische Darstellungen sollen möglichst aus dem Werkstoff herausgearbeitet werden, aus dem das Grabmal besteht.

§ 44

Inschriften und Symbole

- (1) Die Anbringung von Inschriften und Symbolen sowie bildlichen Darstellungen, die die Würde der Toten oder die Gefühle der Friedhofsbesucher verletzen, ist unzulässig.
- (2) Der Hersteller des Grabsteins kann sein Zeichen oder seinen Namen auf der Schmalseite unauffällig einhauen.
Das Anbringen von Schildern ist unzulässig.

§ 45 a

Ausnahmen und Befreiungen

Die Gemeindevertretung kann auf Antrag des Berechtigten durch Beschluss Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen der §§ 40 - 45 dieser Satzung zulassen.

VIII. Herrichtung und Pflege der Gräber

§ 45

Verpflichtung zur Grabpflege

- (1) Alle Gräber müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch hergerichtet und unterhalten werden.
- (2) Die Gräber sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung endgültig herzurichten. Aus wichtigen Gründen kann die Frist durch die Friedhofsverwaltung verlängert werden.
- (3) Die Verpflichtung zur Pflege erlischt bei Reihengräbern mit Ablauf der Ruhefrist und bei Wahlgräbern mit Ablauf der Nutzungszeit.
- (4) Ungepflegte Grabstellen kann die Friedhofsverwaltung nach vorheriger öffentlicher Aufforderung einebnen und eingrünen lassen. Die der Friedhofsverwaltung hierdurch bis zum Ablauf der Ruhefrist entstehenden Pflegekosten gehen zu Lasten des Verpflichteten. Bei ungepflegten Wahlgräbern droht Einzug des Nutzungsrechts.

§ 46
Grabhügel und Grabbeete, Wege

- (1) Grabhügel dürfen nicht über 20 cm hoch sein.
- (2) Die Unterteilung des Grabbeetes in kleine Einzelflächen ist nicht zulässig.
- (3) Die Wegeanteile sind bis zur Wegmitte zu pflegen.

§ 47
Bepflanzung

- (1) Die Bepflanzung darf nur innerhalb des Grabbeetes erfolgen. Die Pflanzen dürfen seitlich nicht über der Grabstätte hinausragen.
- (2) Nicht zulässig ist:
 - a) Die Unterteilung der Grabfläche in kleine Einzelformen.
 - b) Die Grabflächen vollständig mit Platten zu belegen oder mit Kies zu bestreuen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die völlige Beseitigung überwuchernder oder absterbender Pflanzen anordnen. Nach erfolgloser Mahnung kann die Friedhofsverwaltung diese Arbeiten auf Kosten des Verpflichteten ausführen lassen.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch den Verpflichteten von den Gräbern zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist ohne Ankündigung diese Blumen, Gebinde und Kränze beseitigen lassen, auf Kosten der Verpflichteten.

IX. Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 48
Ruhebänke

Ruhebänke dürfen nur von der Friedhofsverwaltung aufgestellt und unterhalten werden.

§ 49
Gebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die Gebührensatzung maßgebend.

§ 50
Haftung

- (1) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für irgendwelche Beschädigungen an den Grabstätten und Entwendungen von den Grabstätten
- (2) Für die Beachtung aller in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen sind die ausführenden Handwerker und Gewerbetreibenden mitverantwortlich.

§ 51

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 den Friedhof außerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten aufsucht,
2. gegen die in § 5 festgelegten Verhaltensregeln verstößt
3. entgegen § 6 Abs. 1 Arbeiten ohne vorherige Genehmigung oder an Sonn- und Feiertagen sowie während Beisetzungen auf dem Friedhof ausführt oder Wege mit ungeeigneten Fahrzeugen befährt.
4. entgegen § 44 Abs. 2 Steinmetz- und gärtnerische Arbeiten ohne im Besitz der Zulassungskarte zu sein, ausführt
5. entgegen § 36 Abs. 1 Grabmale, Einfassungen und sonstige Anlagen ohne Genehmigung errichtet, verändert oder beseitigt.
6. entgegen § 43 andere als die zugelassenen Materialien verwendet
7. entgegen § 44 Abs. 2 a eine unzulässige, nicht materialgerechte Bearbeitung, eine Nachahmung oder einen Ölfarbanstrich ausführt oder Lichtbilder, Perlenkränze, Glas, Porzellan- und Blechgegenstände anbringt.
8. entgegen § 45 Abs. 1 den Friedhofsbesucher oder die Würde der Toten verletzende Inschriften, Symbole und bildliche Darstellungen oder nach § 45 Abs. 2 Satz 2 Schilder anbringt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 10,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden.

Das Gesetz über die Ordnungswidrigkeiten (OWIG) findet Anwendung. Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen kann durch Ersatzvornahme (Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten des Pflichtigen), durch Erwirkung von Duldungen und Unterlassungen oder durch Zwangsgeld nach Maßgabe der §§ 6, 8, und 14 AG in Verbindung mit Abgabeordnung §§ 370, 371, 385, 391, 393, 395-398, 407 und 411.

(2) Für vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen abgabenrechtlich wirksame Bestimmungen dieser Satzung ist der § 15 des Kommunalabgabengesetzes vom 11. April 1991 (KAG) anzuwenden.

§ 52

Übergangsvorschriften

Die nach den außerkraftgetretenen Vorschriften/Satzungen bereits erworbenen Rechte bleiben bestehen. Soweit Gräberfelder bereits begonnen sind, behalten die in den bisherigen Satzungen dafür festgelegten Grabmaße und Gestaltungsvorschriften ihre Gültigkeit, um die Einheitlichkeit des Grabfeldes zu erhalten. Auf Felder, die neu begonnen werden, sind die Vorschriften dieser Satzung anzuwenden, wenn sie im Verhältnis zu den älteren Friedhofsteilen eine eigenständige Abteilung bilden. Die Entscheidung hierüber liegt bei der Friedhofsverwaltung.

§ 53

Außerkrafttreten

Am Tag nach der Veröffentlichung dieser Satzung treten alle dieser Satzung entgegenstehenden bzw. mit ihr nicht übereinstimmenden Vorschriften außer Kraft.

§ 54

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wittenburg, den 2012-06-05

gez. Nadzeika
Bürgermeister

Siegel

Ausgefertigt durch den Bürgermeister am 05.06.2012

Die oben genannte Satzung wurde gemäß des § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVobI. M-V, S. 777) von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust – Parchim am 02.04.2012 als angezeigt zur Kenntnis genommen. Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb einer Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.